

SATZUNG VETHILFE e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Grundsätze der Tätigkeit	3
B. Vereinsmitgliedschaft.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug.....	5
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins	6
D. Organe des Vereins	6
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	7
§ 11 Vorstand.....	8
D. Sonstige Bestimmungen.....	8
§ 13 Haftungsbeschränkung	8
§ 14 Vergütung, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	9
§ 21 Kassenprüfer*innen.....	9
§ 24 Datenschutz	10
E. Schlussbestimmungen	10
§ 25 Auflösung des Vereins	10
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung	10

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Vethilfe e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kleinmachnow und ist unter VR 9745 P in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von tiermedizinischem Fachpersonal, insbesondere auch Auszubildenden, Studierenden, QuereinsteigerInnen, PraxismanagerInnen von tiermedizinischen Einrichtungen bei der Bewältigung psychischen Stresses im Beruf und Alltag. Hierbei wird im Sinne des §53 Abs. 1 AO gehandelt, da die Tätigkeit des Vereins im Rahmen einer Telefonseelsorge für tiermedizinisches Fachpersonal auf mildtätige Zwecke gerichtet ist, in dem Personen selbstlos unterstützt werden, die besonders infolge ihres seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind, so z.B. in akuten Krisensituationen und/oder zur Suizidprävention.

Darüber hinaus wird auch im Rahmen des §52 Abs. 2 S1. Nr 7 AO gehandelt, da die Ehrenamtlichen für Ihre Tätigkeit eine für sie kostenlose Ausbildung als Telefonseelsorger bekommen und somit die Berufs- und Volksbildung selbstlos gefördert wird. Die Ehrenamtlichen kommen aus allen Bereichen der Tiermedizin und sind daher nicht als geschlossene, sondern als offene Gruppe gemäß §52 Abs. 1 AO zu sehen, das sie aus den verschiedensten Berufen wie z.B. Tierärztin, Tiermedizinische Fachangestellte, Tierpfleger, Praxismanagerinnen etc. und aus den verschiedensten Berufsbereichen wie z.B. Praxis/Klinik, Veterinäramt, Industrie, Hochschule etc. stammen, der Verein unabhängig agiert und es keine institutionelle Zugehörigkeit gibt.

2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Kostenloser seelsorgerische Beratung und Begleitung von tiermedizinischem Fachpersonal unabhängig von der Berufsgruppe und dem Berufsbereich per Telefon und E-Mail zur Verbesserung der seelischen Gesundheit, in akuten Krisensituationen und zur Suizidprävention. Die Hilfesuchenden können via Telefon und Email Kontakt mit einem ausgebildeten Freiwilligen aufnehmen, der ihnen gemäß der in der Ausbildung vermittelten telefonseelsorgerischen Werte und dem dort vermittelten Wissen unterstützend und beratend zur Seite steht und bei Bedarf nötige Kontaktinformationen zu Hilfeeinrichtungen und/oder Beratungsstellen zur Verfügung stellt
 - b. Durchführung von kostenlosen Supervisionen für das ehrenamtliche tiermedizinische Fachpersonal, dass die Hilfesuchenden kontaktieren. Im Rahmen der Supervisionen wird die seelische Gesundheit der Ehrenamtlichen durch eine kontinuierliche Betreuung nach der Ausbildung sichergestellt.
 - c. Für die Teilnehmer kostenlose Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Mitarbeitern aus dem Kreis des tiermedizinischen Fachpersonals zur kostenlosen Seelsorge, Beratung und Supervision von tiermedizinisches Fachpersonal. Im Rahmen der Fortbildung wird den Ehrenamtlichen das für die Telefonseelsorge

nötige Wissen aus den Bereichen Psychologie, Kommunikation, Recht und Selbstfürsorge vermittelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an einem Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge noch Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch nicht angemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist an ein Studium der Veterinärmedizin oder Approbation als Tierarzt, Ausbildung zur(m) Tiermedizinischen Fachangestellte(n) oder der Ausübung des Berufes als Tiermedizinische(r) Fachangestellte gebunden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform (E-Mail genügt) an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied geeignete Nachweise über ein Studium der Veterinärmedizin, Approbation als Tierarzt oder Ausbildung als Tiermedizinischer Fachangestellte etc. mit dem Aufnahmeantrag vorlegt und sich für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt der die Mitgliedschaft Beantragende die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
5. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. außerordentlichen Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Tod,
 - durch Erlöschen der Gesellschaft (juristischen Person).
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann ausschließlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a. wenn das Mitglied den Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt;
 - b. das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat;
 - c. wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des betroffenen Mitglieds eröffnet wird;
 - d. bei rechtskräftigem Widerruf der Approbation als Tierarzt,
 - e. bei Anordnung des Ruhens der Approbation als Tierarzt unter Anordnung des sofortigen Vollzugs, sofern nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter

Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Für den Nachweis des Zugangs genügt ein Einwurf-Einschreiben.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, über welches der Verein den Beitrag zum Fälligkeitstermin einzieht.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können auf deren Antrag vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden. Der Antrag bedarf der Textform und ist an den Vorstand zu richten.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - b. befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss von den satzungsmäßigen Unterstützungsleistungen des Vereins zur Bewältigung psychischen Stresses.
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe (Einwurf-Einschreiben) an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr einberufen und durchgeführt.
3. Sie wird vom Vorstand einberufen und in der Regel von ihm geleitet. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
4. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einladung mit der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde. Die Einladung auf dem Postweg erfolgt nur, wenn das Mitglied dies schriftlich verlangt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Den Mitgliedern müssen die eingegangenen Anträge in Textform bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung durch mindestens ein anwesendes Mitglied

beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Eine digitale Unterschrift mittels einer entsprechenden Software (z.B. adobe) ist zulässig.
10. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenz-versammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
11. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
12. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
13. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b. Entgegennahme der Haushaltsplanung und des Finanzberichts,
- c. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- f. Wahl der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen;
- g. Beschlussfassung über Beiträge, sämtliche Gebühren und Umlagen;
- h. Beschlussfassung über Anträge;
- i. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzende(n), dem Finanzvorstand und der Schriftführung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine*n Nachfolger*in bestimmen.
4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a. Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
 - b. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - c. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
 - d. Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes während der laufenden Amtszeit.
7. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein und sind ehrenamtlich tätig. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig. Für den Verein beruflich tätige Mitarbeitende können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind insbesondere Regelungen über die Einberufung, Beschlussfassung (z.B. Umlaufverfahren per E-Mail, Videokonferenz, Telefonkonferenz), Protokollierung, Archivierung, Stimmrechte, Mehrverhältnisse zu regeln.
9. Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche in Textform zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind in Textform zu protokollieren

D. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Haftungsbeschränkung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Wahrnehmung des Unterstützungsangebots des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Vergütung, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage der Mitgliederversammlung vorschlagen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden sollen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden

§ 21 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Ersatzkassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Ersatzkassenprüfer*in in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Ersatzkassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen

Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

E. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchliche Telefonseelsorge Berlin-Brandenburg, die dieses Vermögen gemäß §55 Abs. 1 Nr4 AO nur für steuerbegünstigte Zwecke, also ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, verwenden dürfen.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 17.05.2024 errichtet und die Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am [XXXXX] beschlossen.
2. Wird die Fassung dieser Satzung vom Vereinsregistergericht oder vom zuständigen Finanzamt für Körperschaften beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen

Satzungsänderungen ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen dürfen jedoch den materiellen Inhalt dieser Satzung nicht verändern.

Kleinmachnow, den [Datum der Mitgliederversammlung zur Änderung]